



Leitfaden zum Genehmigungsprozess zur Anstellung einer Schulleitung

Dieser Leitfaden richtet sich an die Anstellungsbehörden der Volksschulen Appenzell Ausserrhoden und dient als Orientierung zum Genehmigungsprozess zur Anstellung einer Schulleitung gemäss der Verordnung über die Schulleitungen in der Volksschule (Schulleitungsverordnung; SLV; bGS 412.03).

A) Organisatorischer Ablauf

Anstellungsbehörde von Schulleitungen ist der Gemeinderat. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Fachlichen Anforderungen gemäss Art. 3 der Verordnung über die Schulleitungen in der Volksschule (Schulleitungsverordnung; SLV; bGS 412.03) nicht, bedarf es einer Genehmigung durch das Departement Bildung und Kultur.

Genehmigungsprozess

Die Genehmigung muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages eingeholt werden.

- Die Anstellungsbehörde nimmt mit dem Amt für Volksschule und Sport Kontakt auf und erläutert die Ausgangslage.
- Die Anstellungsbehörde stellt im Anschluss einen Antrag auf Genehmigung.
- Das Amt für Volksschule und Sport überprüft die Unterlagen und kann ggf. weitere Unterlagen einfordern und Auflagen machen.
- Das Departement Bildung und Kultur erteilt schriftlich eine Genehmigung oder Ablehnung an die Anstellungsbehörde.

Einzureichende Unterlagen

- Vollständiger Lebenslauf
- Diplome, Zertifikate und weiter Aus- und Weiterbildungsnachweise
- Begründung der Anstellungsbehörde für die Wahl der Kandidatin/des Kandidaten.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit